



## **Satzung des Angelsport-Club "Frühauf" Lorsch 1977 e.V.**

### **Präambel**

In der Satzung des ASC Frühauf Lorsch wird für alle Mitglieder und Ämter die männliche Form verwendet, um die Satzung übersichtlich, leicht lesbar und verständlich zu halten. Angesprochen sind dennoch stets alle Geschlechter.

Der Verein verhält sich in allen Fragen der Politik, der Herkunft, der Religion und der Sexualität neutral.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Angelsport-Club Frühauf Lorsch 1977 e.V. hat seinen Sitz in 64653 Lorsch.

Er ist im Amtsgericht Darmstadt unter Vereinsregister-Nr. 40319 als e.V. (eingetragener Verein) eingetragen, sowie vom Finanzamt in Bensheim unter der Steuer-Nr. 0525003177 als gemeinnützig anerkannt.

Im Weiteren wird der Angelsport-Club Frühauf Lorsch 1977 e.V. als "der Verein" benannt.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Ausübung der Angelfischerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Ausbreitung, Erhaltung und Vertiefung der Angelfischerei
2. Hege und Pflege, insbesondere der Erhaltung des Fischbestandes und der Fischnährtiere in den heimischen Gewässern, unter Wahrung der natürlichen Artenvielfalt
3. Erziehung junger Mitglieder zu waidgerechten, naturverbundenen Anglern
4. Aktiver Schutz der Uferlandschaft und der zugehörigen Aue
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene und natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen per Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Das neu aufgenommene Mitglied hat eine 12 monatige Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand ohne Nennung von Gründen die Mitgliedschaft beenden.
- (5) Die Mitgliedschaft kann als Aktiv-, Passiv- oder als Ehrenmitglied ausgeübt werden. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Die Anzahl der Mitglieder kann vom Vorstand begrenzt werden. Insbesondere dann, wenn dies der Einhaltung eines der in § 2 aufgeführten Zwecke des Vereins dient.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung aufgelistet.
- (3) Beitragspflichtig sind Aktiv- und Passivmitglieder; die Höhe der Beiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den passiven Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in schriftlicher Form (postalisch, elektronische Post) gegenüber dem Vorstand zu erklären und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

#### **§ 7 Vereinsausschluss und Strafen**

Ein Mitglied kann ohne Abmahnung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wenn es:

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat
- c) Gegen gültiges Recht in Bezug auf die Satzung, gegen Hegeziele und Verhaltensweise im Sinne des Naturschutzgesetzes, oder andere in Bezug auf die Ausübung der Angelfischerei geltende Gesetze oder Verordnungen verstoßen hat, welches von Zeugen glaubhaft belegt werden kann
- d) sich unkameradschaftlich oder gewalttätig in Schrift, Wort und Tat einem anderen Vereinsmitglied gegenüber verhält
- e) wiederholt Anlass zu Streit und Unfrieden im Verein bewirkt oder unterstützt
- e) sich rassistisch, sexistisch, antisemitisch, extremistisch oder anderweitig gegen die Gleichstellung aller Mitglieder des Vereins verhält

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben vor der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf einen Vereinsausschluss verzichten und stattdessen eine Strafe verhängen. Diese soll dem Verein dienlich sein.

Wird die Strafe nicht erfüllt, erfolgt ohne erneute Abmahnung der Vereinsausschluss.

### **§ 8 Gewässerordnung / Arbeitsdienste**

Die Regelungen zur ordentlichen Nutzung und Hege der Gewässer werden in einer Gewässerordnung aufgeführt. Gleiches gilt für die Regelungen zu den Arbeitsdiensten.

Die entsprechenden Ordnungen müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar auf andere Mitglieder und können auch nicht ins nächste Jahr übertragen werden. Ebenso können sie nicht vergütet werden.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Gewässerwart, dem Sportwart, dem Zeugwart und bis zu vier Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Erstellen und Instandhalten der Gebühren- und Arbeitsordnung und Fischerei- und Gewässerordnung, sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Ordnungen

### **§ 12 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

Jedes Mitglied kann jeweils nur ein Vorstandsamt bekleiden.

Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur nächstmöglichen Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Im Pandemie- oder Katastrophenfall findet die Wahl eines Nachfolgers zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder nach Regelung durch die gültigen Gesetze und Verordnungen statt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

### **§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder persönlich oder per Textverkehr abgestimmt haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 14 Die Kassenführung**

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach den Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen.

Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Der Kassenwart führt bei einer Bank oder Sparkasse ein laufendes Konto.

Verfügberechtigt über dieses Konto ist der geschäftsführende Vorstand allein auf Grund seiner Wahl.

Auf der Mitgliederversammlung sind die von den Kassenprüfern geprüften Jahresabrechnungen und der Kassenbericht vorzulegen.

### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- e) der endgültige Ausschluss von Vereinsmitgliedern die sich laut §7 strafbar gemacht haben
- e) die Auflösung des Vereins

### **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt via Textverkehr unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

Im Pandemie- oder Katastrophenfall kann die Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Zeit bzw. bis zur Normalisierung der Situation vertagt werden.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Tilgung der Vereinsverbindlichkeiten mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Deutschen Tierschutzbund e.V. 53129 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lorsch, den 12.12.2023  
Ort, Datum

1. Vorsitzender [Signature]

Stellvertreter [Signature]

Kassierer [Signature]

Schriftführer [Signature]